

Reglement

über die Gewährung von Stipendien

	§ 1
Zweck	Die Einwohnergemeinde Derendingen gewährt nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglementes Beiträge an die Kosten der beruflichen Aus- und Weiterbildung.
	§ 2
Grundsatz	Ausbildungsbeiträge werden in Form von Stipendien gewährt.
	§ 3
Anspruchsbe- rechtigung	Stipendien können nur an Bewerber ausgerichtet werden, die ihren Wohnsitz seit mindestens 2 Jahren in Derendingen haben und ihr Gesuch fristgerecht und vollständig ausgefüllt einreichen. Meldepflicht und Rückerstattung richten sich nach den § 10 und 11 des kantonalen Stipendiengesetzes.
	§ 4
Ausschreibung	Das Gemeindepräsidium erlässt zweimal jährlich im Amtsanzeiger die Einladung zur Einreichung der Gesuche.
	§ 5
Kompetenz und Rekurs	Die Prüfung der Gesuche sowie die Zusprechung von Stipendien erfolgt durch den/die Gemeindepräsidenten/in. Gegen seine/ihre Beschlüsse kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Beschwerden gegen den Beschluss des Gemeinderates sind innert 10 Tagen an das Erziehungsdepartement des Kantons Solothurn zu richten.
	§ 6
Stipendien	Das Maximalstipendium beträgt Fr. 1'200.-- pro Jahr. Beitragsberechtigt für den Bezug von Stipendien sind: a) Gesuchsteller, die vom Kanton ein Stipendium beziehen (s. § 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge, Beilage 2), können Anspruch auf Beiträge der Gemeinde erheben (Beilage 1). b) Gesuchsteller für Ausbildungsarten, für die der Kanton keine Stipendien gewährt. Es sind dies: <ul style="list-style-type: none">– private Schulen und Institute– Umschulungen, Kurse, Praktika– Zweitausbildungen auf gleicher Stufe– Beginn einer Ausbildung nach vollendetem 30. Altersjahr– Stipendien unter Fr. 600.—

	§ 7
Darlehen	Die Gemeinde Derendingen gewährt keine Darlehen.
	§ 8
Auszahlung	Stipendien sind in der Regel in zwei Raten auszuführen. Zum Bezug der zweiten Rate ist ein Ausweis oder das Testatheft vorzulegen.
	§ 9
Finanzierung	Zur Finanzierung der Aufwendungen aus diesem Reglement ist jeweils ein entsprechender Betrag in den Voranschlag aufzunehmen.
	§ 10
Inkrafttreten	Dieses Reglement ersetzt jenes vom 30. März 1971 und tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 29. Oktober 1987.

EINWOHNERGEMEINDE DERENDINGEN
 Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:

U. Aerni

P. Wetterwald

Teilrevision genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 25. Juni 1996.

Ansätze der auszubehandelnden Stipendien zum Reglement über die Gewährung von Stipendien

Steuerbares Einkommen/Reinvermögen
der definitiven letztjährigen Veranlagung
oder Zwischenveranlagung

Stipendienbeitrag
für alle Ausbildungsrichtungen

bis	29'000.--	Fr. 1'200.--
29'001.--	- 32'600.--	Fr. 1'100.--
32'601.--	- 36'300.--	Fr. 1'000.--
36'301.--	- 39'900.--	Fr. 900.--
39'901.--	- 43'500.--	Fr. 800.--
43'501.--	- 47'100.--	Fr. 700.--
47'101.--	- 50'800.--	Fr. 600.--
über	50'801.--	kein Beitrag

Für jedes weitere unterstützungspflichtige Kind werden vom steuerpflichtigen Einkommen Fr. 1'500.-- abgezogen.

Beschlossen durch die Gemeinderatskommission am 26. Februar 1998 mit
Beschluss Nr. 32.